

STATUTEN DES FÖRDERVEREINS DANDELION

I. Name und Sitz

Unter dem Namen Förderverein *dandelion* besteht mit Sitz in Basel der Verein der Freunde des Pflegezentrums *dandelion*. Der Förderverein ist ein Verein im Sinne des Art. 66 ff ZGB.

II. Vereinszweck

Der Förderverein *dandelion* unterstützt die Stiftung und das Pflegezentrum *dandelion*, ideell und finanziell, namentlich durch Organisation und Durchführung von Anlässen in und um das *dandelion*.

Der Förderverein koordiniert alle seine Tätigkeiten mit dem Stiftungsrat oder der Zentrumsleitung des Pflegezentrums *dandelion*.

III. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Mitglieder können sowohl Einzelpersonen, Ehepaare sowie juristische Personen werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Fördervereins zuwiderhandelt.

IV. Finanzierung

Der Förderverein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten.

Die Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen, Ehepaare und juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Die Organe des Fördervereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

VI. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Fördervereins sind im Frühjahr jedes Kalenderjahres zu einer

ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, welche in der Regel im Pflegezentrum *dandelion* stattfindet.

Die Mitgliederversammlung befindet über:

- a. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b. Mutationen
- c. Bericht des Präsidenten
- d. Bericht des Kassiers
- e. Bericht der Revisoren
- f. Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes
- g. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h. Allfällige Anträge

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a. den Tagespräsidenten
- b. den Präsidenten
- c. mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder über:

- a. Änderungen der Vereinsstatuten
- b. Auflösung des Vereins, sofern traktandiert

Der Vorstand hat unter Bekanntgabe der Traktanden vier Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind zehn Tage im Voraus schriftlich einzureichen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

VII. Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die rechtverbindliche Unterschrift führen der Präsident zusammen mit dem Kassier oder einem weiteren Vorstandsmitglied.